

Mayer, Dr. Joseph, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik. Herausgegeben von D. Dr. Franz Keller. 3. Bd. 8° (XLIV u. 466 S.) Freiburg i. Br. 1927, Herder. *M* 14.—; *Lw.* *M* 15.15.

Die Frage, mit der M. sich auseinandersetzt, ist bereits früher unter verschiedenen Rücksichten untersucht und beurteilt worden. Das Unterscheidende und die Eigenart des vorliegenden Werkes besteht in dem Versuch, vom Standpunkt der katholischen Moraltheologie den begründeten Wahrscheinlichkeitsbeweis für den theoretischen Satz zu erbringen, daß die direkt gewollte gesetzliche Sterilisierung nichts in sich Sittenwidriges darstellt und darum unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sein kann. Nur dieser Kernsatz soll herausgegriffen und in sich und seinen Hauptbeweisen etwas eingehender besprochen werden. Unter „direkter Sterilisierung“ wird dabei eine solche verstanden, die (durch Vasktomie, Tubenresektion, Bestrahlung oder irgend ein anderes geeignetes Verfahren) auf die Entkeimung des Individuums als solche abzielt und in ihr den ersten, unmittelbar gewollten Erfolg hat (vgl. 147 ff.). Sie steht im Gegensatz zur bloß „indirekten Sterilisierung“, die zwar auch eine Entkeimung des Individuums tatsächlich verursacht, aber eine von der Entkeimung als solcher völlig verschiedene und an sich von ihr unabhängige unmittelbare Wirkung beabsichtigt, die sich in der Ordnung der Kausalität aus der vorgenommenen Maßnahme auch gleich unmittelbar ergibt. — Die „Voraussetzungen“, unter denen die direkte gesetzliche Sterilisierung zulässig sein soll, sind im wesentlichen zusammengefaßt in einem auf andere Weise nicht zu behandelnden „Notstand des Staates“, d. h. in einer die Existenz oder das notwendige Gemeinwohl ernstlich bedrohenden Lage des Staates, die durch die geschlechtliche Betätigung der Geisteskranken herbeigeführt wurde und nur durch Sterilisierung dieser Kranken ausreichend gebessert werden kann (439).

Einer der Ausgangspunkte bei der ganzen moraltheologischen Beweisführung des Verfassers ist der von ihm behauptete Mangel des Zeugungsrechtes der Geisteskranken. Die Beweisführung würde hier gewinnen, wenn schärfer zwischen den verschiedenen Arten von Geisteskranken unterschieden würde; denn es gibt Beweismomente, die für die eine Gruppe beweisen, bei einer andern aber nicht zutreffen. Es empfiehlt sich zu scheiden zwischen Geisteskranken, die eines „actus humanus“ überhaupt nicht fähig sind, und solchen, denen diese Fähigkeit nicht abgeht. Die ersteren scheiden sowohl für das Eingehen einer Ehe aus, als auch (wenn bereits vor Eintritt der Geisteskrankheit eine gültige Ehe abgeschlossen war) bezüglich der Geltendmachung des durch die Ehe erworbenen Rechtes. Der Grund ist einsichtig. Der Eheabschluß geschieht durch Vertrag; ein solcher kommt nur zustande, wenn der erforderliche Vertragswille gefaßt wird; dieser Vertragswille ist wesentlich ein „actus humanus“. Wer darum unfähig ist, einen „actus humanus“ zu setzen, ist auch unfähig eine Ehe einzugehen. Ebenso kann das durch den Ehevertrag erworbene Forderungsrecht bindend nur durch einen „actus humanus“ geltend gemacht werden; darum scheiden verheiratete Geisteskranke auch für die Geltendmachung eines erworbenen ehelichen Rechtes aus. — Neben dieser ersten Gruppe steht die große Zahl der „Minderwertigen“, die zwar eines menschlichen Handelns fähig sind und denen darum die zum Eheabschluß oder zur Geltendmachung des ehelichen Rechtes wesentliche Einsicht nicht mangelt, von denen aber mit moralischer Sicherheit nur minder- oder unwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist (wobei im Zweifelsfall zu Gunsten der erforderlichen Einsicht entschieden wird). Es scheint, daß der Verfasser auch diese Gruppe vom Zeugungsrecht ausgeschlossen wissen will; dafür reichen aber die soeben hier angeführten Gründe natürlich nicht aus. M. baut darum seinen Beweis auch nicht auf ihnen auf, sondern auf der Unfähigkeit, die er-

forderliche Erziehung zu leisten, und auf der Schädigung, die das Gemeinwohl durch einen derartigen Nachwuchs erfährt. Sind die oben dargelegten Gründe für die relative Ausschaltung jener ersten Gruppe von Geisteskranken unmittelbar einsichtig und beweiskräftig, so bedürfen die von M. für die zweite Gruppe angeführten Argumente mehrfacher Einschränkung, für die gleich gezeigt werden soll. Zunächst sei aber noch auf eine andere Unterscheidung hingewiesen, die ebenfalls der größeren Übersichtlichkeit der Beweisführung dient: Etwas anderes ist das Recht zum Haben der Zeugungsorgane und ihrer organischen wie funktionellen Unversehrtheit, etwas anderes das (habituelle) Recht zur Betätigung der Zeugungsfähigkeit, wieder etwas anderes der aktuelle Gebrauch dieses Betätigungsrechts, bzw. die Befugnis, zum aktuellen Gebrauch überzugehen (oder unter dem Gesichtspunkt der „Ehe“ gefaßt: etwas anderes ist das Recht zum Haben der vollen körperlichen Tüchtigkeit, die die Voraussetzung zu einer „copula matrimonialis fecunda“ bildet; etwas anderes das Recht, überhaupt zu heiraten; etwas anderes das durch Abschluß einer Ehe erworbene [habituelle] Recht zur geschlechtlichen Betätigung; etwas anderes das Recht zur aktuellen Betätigung dieses Rechts: „ius ad matrimonium, ius matrimoniale seu ius ex matrimonio into haustum, ius actualis usus iuris ex matrimonio hausti“). Diese Rechte hängen so zusammen, daß jedes vorhergehende das nachfolgende bedingt, aber seinerseits nicht durch das nachfolgende bedingt wird, noch ihm irgendwie untergeordnet ist. Daraus ergibt sich, daß, wenn und soweit die Unfähigkeit zur Erziehung, bzw. die Verhütung minder- oder unwertiger Nachkommenschaft den Grund für den Ausschluß von der Fortpflanzung abgibt, den Minderwertigen nur das Recht der aktuellen Betätigung (also nur das letzte Glied in der oben genannten Reihe der Rechte) abgesprochen werden kann; weil eben die Verweigerung dieses Rechtes zur Erreichung des betreffenden Zweckes „per se“ genügend ist. Was darüber hinaus „per accidens“ in bestimmten Fällen notwendig ist, dafür muß die Berechtigung anderswoher nachgewiesen werden; die eben genannten Gründe reichen hierfür nicht aus. Das Recht, die aktuelle geschlechtliche Betätigung zu hindern, besagt darum an sich keineswegs die Befugnis, auch in die weiter zurückliegenden Rechte einzugreifen oder sie den Minderwertigen abzusprechen; das gilt namentlich vom Recht zum Haben der Zeugungsorgane und ihrer organischen wie funktionellen Intaktheit. Man kann nicht folgern: „Qui potest minus, potest etiam plus.“ Es ist in dem vorliegenden Buch nicht immer die Gefahr überwunden, aus dem Rechte, einen Erfolg überhaupt zu bewirken, das Recht zu folgern, den Erfolg unbedingt zu bewirken, oder mit andern Worten: ein Recht zur Herbeiführung des Erfolges abzuleiten, das jedes entgegenstehende Recht verdrängt, wenn sich sonst der betreffende Erfolg nicht erreichen läßt.

Bisher wurde die Voraussetzung gemacht, daß all den besagten Minderwertigen tatsächlich das Recht zu aktueller Betätigung der Zeugungsanlage abgesprochen werden dürfe oder müsse; aber gerade dieses weitest reichende Verdikt und die vom Verfasser versuchte Beweisführung müssen in Frage gezogen werden. Von Geisteskranken, die keines „actus humanus“ fähig sind, braucht dabei nicht mehr gesprochen zu werden, da das Notwendige bereits oben gesagt worden ist; ebenso nicht von solchen Kranken und Minderwertigen, denen eine bloß zeitweise Enthaltung zugemutet werden soll. Gemeint sind nur die Fälle, wo zwischen den beteiligten Braut- oder Eheleuten selbst zwar keine Pflicht der Gerechtigkeit oder Liebe verletzt wird, wo diesen Personen aber trotz des besten Willens keine andere Wahl bleibt, als entweder dauernd auf die Ehe bzw. jede eheliche Betätigung zu verzichten oder aber eine minder- und unwertige Nachkommenschaft zu zeugen. Gewiß wird hier jeder verständige Seelsorger von einer Ehe dringend abraten; daß aber die betreffenden Braut- oder Eheleute objektiv

unter schwerer Sünde verpflichtet sind, überhaupt und dauernd von der Ehe bzw. von jeder ehelichen Betätigung abzustehen, ist zu weit gegangen und wird auch vom Verfasser nicht bewiesen. Der Satz: „Die Geisteskranken, die moralisch Irren und andere Minderwertige haben so wenig ein Recht, Kinder zu erzeugen, als sie ein Recht haben, Brand zu stiften“ (26) ist in dieser unbestimmten Allgemeinheit nicht richtig. Auch die (32 ff.) aus verschiedenen Autoren beigebrachten Texte geben hierfür keinen Autoritätsbeweis ab. Liest man sie im Zusammenhang nach, so findet man, daß die Mehrzahl der Autoren durchaus keine so weitreichende Schlußfolgerung zieht und auch nicht die hierzu notwendigen Prämissen bietet.

Wenn (25) auch die Autorität des hl. Thomas für die erwähnte Behauptung herangezogen und seinen „*Quaestiones disputatae*“ ein „*argumentum ex natura rei*“ entnommen wird, so muß man beides nach dem Zusammenhang als nicht zutreffend bezeichnen. Denn Thomas behandelt an der betreffenden Stelle (*De malo* q. 15, a. 1) nur die Frage nach der „*moralitas obiectiva*“ des geschlechtlichen Aktes als Aktes und fragt, wann der Akt als solcher gegen die naturgewollte Zweckbindung an das „*bonum generationis*“ und „*educationis*“ verstoße. Er antwortet, das sei dann der Fall, wenn der Zeugungsakt das nicht leiste, was er als Akt zur Erreichung der genannten Zwecke beizutragen habe. In solchen Fällen sei er, in sich und seiner Substanz nach genommen, widersittlich. Das gelte zunächst von jeder „*widernatürlichen*“ Betätigung, weil sie den „*finis generationis*“ ausschließe; sodann von jeder „*außerehelichen Betätigung*“ („*copula extramatrimonialis*“), weil ein solcher „*vagus concubitus*“ die für die Erziehung notwendige dauernde Zusammenarbeit beider Eltern an sich in Frage stelle. Es ist also die Unterstellung unter die „*lex matrimonii*“ das, was der Zeugungsakt als Akt aufweisen muß, um „*fini educationis proportionatus*“ zu sein.“ Thomas untersucht somit a. a. O. überhaupt nicht, welche persönliche Eigenschaften die sich geschlechtlich betätigenden Personen haben müssen, um die gezeugten Kinder richtig erziehen zu können; er fragt nur, welches die wesentliche Unterordnung des Zeugungsaktes unter den „*finis educationis*“ sei. In diesem Zusammenhang steht nun der von M. zitierte Text: „*Finis usus genitalium membrorum est generatio et educatio prolis; et ideo omnis usus praedictorum membrorum, qui non est proportionatus generationi prolis et debita eius educationi, est secundum se inordinatus.*“ M. fügt unmittelbar den Satz an: „Thomas hat also damit jeden Geschlechtsakt von Geisteskranken als ungeordnet verurteilt“ (25). Nach dem Gesagten dürfte es klar sein, daß diese Schlußfolgerung zu unrecht aus dem angeführten Text gezogen wird: Thomas spricht nicht von den Personen, sondern nur vom Akt als Akt. An einer andern Stelle kommt er allerdings auch auf die mangelnde Tauglichkeit der geisteskranken Personen für die Erziehung zu sprechen und widerhält Eheschluß und eheliche Betätigung dieser Kranken, freilich in einer weit abgeschwächteren Form als M. dies tut. In seinem Sentenzen-Kommentar urteilt er über den Eheabschluß eines Geisteskranken: „*Si habet [lucida intervalla], tunc quamvis, dum est in illo intervallo, non sit tutum, quod matrimonium contrahat, quia nescit prolem educare, tamen, si contrahit, matrimonium est*“ (4 Sent. dist. 24, a. 4). Diese zurückhaltende Stellungnahme des Heiligen („*non sit tutum, . . . quia nescit prolem educare*“) deckt sich kaum mit der soeben angeführten Schlußfolgerung, die M. mit Rücksicht auf die Unfähigkeit, die Erziehung des Nachwuchses zu leisten, der Lehre des Heiligen entnehmen möchte: „Thomas hat . . . jeden Geschlechtsakt von Geisteskranken als ungeordnet verworfen.“ Sie ist auch weniger scharf und allgemein als die andere eben bereits erwähnte Fassung, die sich bei M. findet: „Die Geisteskranken, die moralisch Irren und andere Minderwertige haben so wenig ein Recht, Kinder zu erzeugen, als sie ein Recht haben, Brand zu stiften“ (26). Wollte man die weitgehende Deu-

tung, die M. dem oben aus den „*Quaestiones disp.*“ entnommenen Text gibt, als richtig annehmen, so müßte man sehr vielen Brautleuten das Eingehen einer Ehe und ebenso vielen Eheleuten die eheliche Betätigung unbedingt verbieten; denn die Erfahrung zeigt, daß sehr viele von ihnen offenkundig und unverbesserlich untauglich sind, selbst und durch sich selbst die notwendige Erziehung zu leisten. Erst recht müßte jede geschlechtliche Betätigung unterbleiben, wenn mit moralischer Sicherheit der baldige Tod eines oder beider Ehegatten zu erwarten ist. Das alles geht zu weit. Man kann auch nicht einwenden, in diesen Fällen sei die Unfähigkeit zur Erziehung „*per accidens*“, bei den Minderwertigen aber „*per se*“. Auch die „Tatsache“ der in Frage stehenden Minderwertigkeit ist „*per accidens*“. Will man aber sagen: die Tatsache der genannten Minderwertigkeit vorausgesetzt, ergebe sich die Unfähigkeit zur Erziehung „*per se*“, so gilt genau das gleiche von den andern oben angeführten Fällen: die Tatsache z. B. des baldigen Todes vorausgesetzt, ergibt sich die Unfähigkeit, die Erziehung zu leisten, „*per se*“. Der an sich richtige Satz: „Das Naturgesetz verlangt die Erziehung durch die eigenen Eltern“ (25) hat nicht den engen Sinn, den M. ihm a. a. O. zu geben scheint.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Geisteskranke, die und soweit sie keines „*actus humanus*“ fähig sind, sind von dem Eingehen einer Ehe bzw. von der aktuellen Geltendmachung eines bereits erworbenen ehelichen Rechtes ausgeschlossen. Dadurch ist aber in keiner Weise ihr Recht auf das Haben einer organisch und funktionell völlig intakten Zeugungsanlage aufgehoben oder auch nur herabgemindert. Die Behauptung, daß auch allen andern Minderwertigen, von denen nur unwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist, eben deshalb und wegen ihrer Unfähigkeit zur Erziehung, das Eingehen einer Ehe bzw. die Betätigung einer bereits eingegangenen Ehe durch das Naturrecht verboten sei, muß als unbewiesen und als unrichtig abgewiesen werden. Vielmehr ist, was die Frage des bloßen „Rechtes“ angeht, auch bezüglich dieser Kranken der Satz Leos XIII. in Geltung: „*Ius coniugii naturale ac primigenium homini adimere, causamve nuptiarum praecipuam, Dei auctoritate initio constitutam, quoquo modo circumscribere lex hominum nulla potest*“ („*Rerum novarum*“, ASS 23 [1890/91] 645). Der Standpunkt, von dem aus die katholische Moraltheologie an diese Frage herantritt, und der Standpunkt, von dem eine einseitig oder übermäßig diesseitig orientierte Eugenik die Dinge sieht, liegen zu weit auseinander, als daß man hoffen könnte, sie auf einer mittleren Linie zur Deckung zu bringen, so anerkennenswert im übrigen die Versuche dieses Buches sind, die Kluft zu verringern und das Berechtigte der Eugenik zur Geltung kommen zu lassen.

Nach dem Gesagten dürfte es nicht schwer sein, zu beurteilen, ob M. die Rechtslage der Geisteskranken bezüglich ihrer Aussonderung von der Fortpflanzung und des Fehlens eines entgegenstehenden Rechtes, das die künstliche Sterilisierung wehrte, richtig darstellt: Der Geisteskranke „hat nicht das moralische Recht, Kinder zu erzeugen; seiner Natur entspricht grundsätzlich die Unfruchtbarkeit. Er ist nicht mehr eine ungeeignete Materie jener Handlung, die ihm die Fruchtbarkeit künstlich nimmt, sei es nun indirekt durch Absonderung, sei es direkt durch eine künstliche Maßnahme. Dadurch, daß ein Patient nicht mehr eine ungeeignete Unterlage der Sterilisierung ist, bzw. dadurch, daß die künstliche Unfruchtbarkeit der Natur des Geisteskranken angemessen ist, ist die Handlung nicht mehr auf einen schlechten, sondern auf einen guten Gegenstand gerichtet“ (106). Der Mangel des Rechtes zur aktuellen Betätigung der Zeugungsanlage ist keineswegs auch ein Mangel des Rechtes zum Haben dieser Anlage und ihrer Intaktheit; begründet auch keinen solchen Mangel und berechtigt an sich in gar keiner Weise, irgendwie zerstörend in deren organische oder funktionelle Unversehrtheit einzugreifen.

Der eine Ausgangspunkt der ganzen Beweisführung M. s.: „Mangelndes Zeugungsrecht und daraus folgend mangelndes Recht zum Haben einer intakten Sexualanlage“, bildet also keine tragfähige Unterlage für die These: „Der in Frage stehenden Sterilisierung steht kein persönliches Recht dieser Kranken entgegen.“

M. versucht darzutun, daß auch aus keiner andern Quelle ein durchschlagender Beweis gegen die grundsätzliche theoretische Erlaubtheit der direkten gesetzlichen Sterilisierung beigebracht werden könne. Als derartige Quellen gelten: die Substanz einer Handlung, ein Mangel an Recht, eine unberechtigte Gefährdung der sittlichen Ordnung, der angestrebte Zweck, die zu erwartenden schädlichen Wirkungen.

Daß die Sterilisierungshandlung nicht ihrer Substanz nach gegen die Sittenordnung verstößt, sondern unter Umständen erlaubterweise gesetzt werden kann, ist richtig. Der materielle Vorgang ist bei direkter und indirekter Sterilisierung mitunter der völlig gleiche; die indirekte Sterilisierung ist aber zuweilen erlaubt. Also kann die materielle Handlung in sich keinen unveröhnlichen Gegensatz zum Sittengesetz enthalten. Wenn aber M. bei dieser Gelegenheit (105) schreibt: „Außer Lüge und Gotteshafß findet sich wohl keine absolut schlechte Handlung im Sittengesetz“, so ist das weniger zutreffend; eine solche Handlung ist z. B. die von ihm selbst angeführte Gotteslästerung; ferner die „infidelitas positiva“, wenn sie Gott eines Irrtums oder einer Lüge zeihet; die „desperatio“; jede „irreverentia contra Deum“, jeder „contemptus alicuius virtutis“; auch die von Innozenz XI. durch Dekret vom 2. März 1679 verworfene *Propositio* 49 dürfte zu denken geben (Denz. n. 1199).

Die zweite Quelle, aus der die Unerlaubtheit der Sterilisierung sich ergeben könnte, wäre ein entgegenstehendes Recht des betreffenden Kranken. Ein Teil der Beweisführung, mit der M. darzutun sich bemüht, daß ein solches Recht nicht vorliege, wurde schon erörtert und mußte als nicht durchschlagend bezeichnet werden. Aber M. sucht noch mit andern Gründen, denselben, mit denen Thomas die Einsperrung und Tötung gemeingefährlicher Verbrecher rechtfertigt, die grundsätzliche Erlaubtheit der Sterilisierung gemeingefährlicher Keimträger zu beweisen. Daß diese Gedankengänge des Verfassers der Sache nach unzutreffend sind und gegen den klaren Sinn der betreffenden Texte bei Thomas verstoßen, wurde schon früher in dieser Zeitschrift angedeutet (1 [1926] 318 f.). M. versucht im vorliegenden Buch (108 f.) diese Ausstellungen zu entkräften; unseres Erachtens bleiben sie auch jetzt noch im vollen Umfang bestehen. Der Verfasser sagt, seine Beweisführung baue sich auf denselben moralphilosophischen Erwägungen auf wie die des hl. Thomas. — Nach M. stellt Thomas zunächst einmal folgende Stufenleiter unter den Lebensgütern auf: 1. Leben und Gesundheit; 2. Zeugungskraft; 3. Bewegung und freier Gebrauch der Glieder; und eine entsprechende Skala der Übel: 1. Beraubung des Lebens oder der Gesundheit; 2. Beraubung der Zeugungskraft; 3. Beraubung der Bewegungsfreiheit. Von Bedeutung ist unmittelbar das zweite Glied beider Reihen, das lauten soll: „Zeugungskraft“, bzw. „Beraubung derselben“. — Was steht nun bei Thomas an dieser Stelle (2, 2, q. 65, a. 3)? „In bonis corporis tria per ordinem considerantur. Primo quidem integritas corporalis substantiae; cui detrimentum affertur per occisionem vel mutilationem; secundo delectatio vel quies sensus; cui opponitur verberatio vel quodlibet sensum doloris efficiens; tertio motus et usus membrorum; qui impeditur per ligationem vel incarcerationem seu quamcumque detentionem.“ Als zweites Glied bezeichnet Thomas: „Lust bzw. (jedwede) Befriedigung der Sinne“; als Gegenteil: „Schläge oder sonst etwas, was Schmerz bereitet“; M. dagegen: „Zeugungskraft“, bzw. „Beraubung der Zeugungskraft“. Das stimmt nicht zusammen; im günstigsten Fall könnte man mit Berufung auf diesen Text sagen: „Geschlechtslust“ und „Schmerzgefühl

der Sterilisationsmaßnahme“. Sobald man aber so übersetzt, zeigt sich sofort die Wertlosigkeit des zweiten Gliedes für die zu beweisende These; denn es handelt sich gar nicht um die den Zeugungsakt begleitende Lust oder einen entgegengesetzten Schmerz (Lust und Unlust sind für die hier zu lösende Frage völlig gleichgültig), sondern um die Zeugungskraft selbst; davon handelt aber das an zweiter Stelle stehende Gut oder Übel überhaupt nicht. Will man trotzdem den Text benutzen, so wird man auf das erste Glied „occisio vel mutilatio“ zurückgreifen müssen. M. versucht auch, von hier aus einen Beweis für die theoretische grundsätzliche Erlaubtheit der direkten Sterilisation zu liefern (109 f.). Nach ihm verteidigt Thomas die Todesstrafe an gemeingefährlichen Verbrechern mit der Begründung, daß solche Verbrecher ihre Menschenwürde und damit den Anspruch auf das Leben verloren haben. Weil sie auf die Stufe der unvernünftigen Tiere herabgesunken seien, könne über ihr Leben wie über das der unvernünftigen Tiere verfügt werden (allerdings nur von denen, die die erforderliche Autorität hierzu hätten). M. fährt fort: „Erblich belastete Geisteskranke befinden sich in ihrem Triebleben auf der Stufe der unvernünftigen Tiere“; also verlieren sie (nicht zwar das Anrecht auf Leben und Gesundheit, wohl aber) „die nächst höheren Rechte: entweder das Recht auf die Zeugung allein, oder das Recht auf freien Gebrauch ihrer Glieder“, und „wenn andere Mittel versagen, kann ihnen die staatliche Autorität das Gut der Zeugungskraft sogar durch eine Gewaltmaßnahme entziehen“ (111). Daß auch in dieser Beweisführung ein Mißverstehen oder eine Mißdeutung der betreffenden Texte aus Thomas liegt, wurde ebenfalls in dieser Zeitschrift a. a. O. gesagt. M. behauptet nun den damals gemachten Einwendungen gegenüber, Thomas leite das Recht der Todes- und Verstümmelungsstrafe letztlich nicht aus dem Recht, schwere sittliche Schuld zu strafen, ab, sondern aus dem Tatbestand der herabgesunkenen Menschennatur, die auf der Stufe des Tieres angekommen sei. Lasse man diese Begründung aber nicht gelten, dann falle auch das Recht der Todesstrafe; gelte die Begründung, dann gelte auch die Berechtigung gewisser Gewaltmaßnahmen gegen persönlich schuldlose Gesellschaftsschädlinge (110 f.). Welche Beweisführung findet sich nun an den betreffenden Stellen bei Thomas? Er vergleicht den Verbrecher mit einem dem Gesamtorganismus schädlichen Glied, das derjenige, der die Sorge für den Organismus hat, abtrennen und zerstören darf: „Si aliquis homo sit periculosus communitati et corruptivus ipsius propter aliquod peccatum, laudabiliter et salubriter occiditur, ut bonum commune conservetur“ (2, 2, q. 64, a. 2c). Ferner lehrt Thomas: „Homo peccando ab ordine rationis recedit; et ideo decidit a dignitate humana (prout scl. homo est naturaliter liber et propter seipsum existens) et incidit quodammodo in servitutem bestiarum, ut scl. de ipso ordinetur, secundum quod est utile aliis. . . . Et ideo quamvis hominem in sua dignitate manentem occidere sit secundum se malum, tamen hominem peccatorem occidere, potest esse bonum sicut occidere bestiam“ (l. c. ad 3). In derselben Quaestio a. 6 wiederholt er das Gesagte mit den Worten: „Occisio peccatoris fit licita per comparationem ad bonum commune, quod per peccatum corrumpitur. . . . Nullo modo licet occidere innocentem“. Dort, wo Thomas von den Schutzmaßnahmen spricht, die keine eigentlichen Strafen sind und unter Umständen auch gegen Schuldlose angewandt werden können, schließt er Lebens- und Leibesstrafen ausdrücklich von diesen Maßnahmen aus und läßt sie nur als Strafe für sittliche Schuld zu: „Nunquam secundum humanum iudicium aliquis debet puniri sine culpa poena flagelli, ut occidatur vel mutiletur vel verberetur“ (2, 2, q. 108, a. 4 ad 2). — Thomas spricht also, wie diese Texte mit ganz eindeutiger Klarheit zeigen, nicht von irgend welchen Schädlingen des Gemeinwohls, sondern nur von solchen, die durch persönlich schuldhaftes Verhalten dem Gemeinwohl schaden; er leitet die Berechtigung

zur Tötung nicht aus dem Verlust einer irgendwie verstandenen Menschenwürde ab, sondern vom Verlust der Menschenwürde, die in dem Freisein von entsprechend schwerer persönlicher Schuld besteht. — Wenn Thomas sagt „homo peccando ab ordine rationis recedit“, so ist mit dem „ordo rationis“ nicht der Gebrauch der Vernunft gemeint oder „vernünftiges Handeln“, sondern die Ordnung der sittlichen Rechtheit und das Abweichen von ihr durch verbrecherischen freien persönlichen Entschluß. Etwas derartiges liegt aber bei Geisteskranken als solchen nicht vor. Es muß darum als nicht zutreffend bezeichnet werden, wenn gesagt wird, die Anwendung der Gedankengänge des hl. Thomas über die Todesstrafe auf die direkte gesetzliche Sterilisierung sei berechtigt und bedeute nur ein Aufbauen auf denselben moralphilosophischen Erwägungen. Diesem Aufbau fehlt ein, wenn nicht das wesentliche Element, auf dem die Beweisführung bei Thomas ruht.

Wenn M. sagt, man habe nur die Wahl, entweder seine Deutung der Beweisführung und Begründung des Heiligen zuzugeben, oder auch das Recht der Todesstrafe zu leugnen, so geht seine Behauptung zu weit. Selbst wenn man dieses Recht ausschließlich aus dem Recht und der Pflicht herleitet, für das Gemeinwohl zu sorgen, trifft sie nicht zu. Man muß nur festhalten, daß das Recht der Todesstrafe nicht ein unbeschränktes Recht, jedwede Schädigung des Gemeinwohls hintanzuhalten, zur Voraussetzung hat, sondern nur ein Recht fordert, solche Schädigungen zu verhüten, die die staatliche Gemeinschaft nicht hinzunehmen braucht; das sind Schädigungen, bei denen nicht nur die Güter, auf die der Staat ein Recht hat, verletzt werden, sondern auch das Recht an diesen Gütern. Der Staat sowohl wie der Privatmann muß sich manche Schädigungen seiner Rechtsgüter, unter Umständen selbst seines Lebens und seiner Existenz, gefallen lassen, ohne sich dagegen wehren zu dürfen. Erst wenn es sich um Schädigungen handelt, die er nicht zu dulden braucht, setzt das Notwehr-, bzw. das Notstandsrecht ein. (Erinnert sei nur an die Lebensgefährdung, die von ansteckenden Kranken ausgeht und oft durch Isolierung u. dgl. mehr nicht zu heben ist, sondern nur durch Tötung der Kranken wirksam abgewendet werden könnte; oder an die Schädigung des materiellen Wohlstandes eines Kaufmannes durch eine sehr wirksame, aber nicht ungerechte Konkurrenz usw.) Es muß also unterschieden werden zwischen Schädigung nur des Gutes, auf das man ein Recht hat, und Schädigung (zugleich) des Rechtes auf das Gut oder an dem Gut. Nun dürfte aber ohne weiteres einsichtig sein, daß der Staat die Gefährdung seiner Existenz und des Gemeinwohls, die durch schuldhaften Mißbrauch der Freiheit (d. h. durch Verbrechen) erfolgt, nicht zu dulden braucht, daß also durch verbrecherisches Tun nicht nur ein Rechtsgut des Staates, sondern auch das Recht an dem Gut verletzt wird, und daß es ferner gewissen verbrecherischen Individuen gegenüber keinen andern genügenden Schutz dieses gefährdeten Rechtes gibt, als das Recht, sie gegebenenfalls am Leben zu strafen. Anders ist die Lage bei der von Minderwertigen ohne deren persönliche Schuld ausgehenden Schädigung. Hier ist es keineswegs unmittelbar ersichtlich, daß die Schädigung nicht nur Verletzung eines Gutes bedeutet, das der Staat hat, sondern auch eines Rechtes an diesem Gut, und erst recht ist nicht ersichtlich, daß diese Schädigung dem Staate die Befugnis verleiht, mit Verstümmelung oder Vernichtung der Funktionstüchtigkeit einzuschreiten. — Die Darlegung dürfte gezeigt haben: Man kann bestreiten, die Gedankengänge des hl. Thomas über das Recht der Todesstrafe bewiesen auch die Erlaubtheit der direkten gesetzlichen Sterilisierung, und braucht deshalb doch keineswegs weder das Recht der Todesstrafe, noch auch die Beweiskraft der von Thomas hierfür vorgebrachten Argumente zu leugnen.

Als tiefste und zugleich einzige Rechtsquelle, aus welcher die sittliche Befugnis für alle mit dem Sterilisierungsproblem zusammenhängenden staat-

lichen Maßnahmen fließt, bezeichnet M. das „Notrecht“ (126). Aus diesem Rechte heraus argumentiert er im wesentlichen, wie folgt: „Wenn irgend etwas zur Erhaltung eines Einzelkörpers oder des Staatskörpers unbedingt notwendig ist, dann ist es der Natur jenes Körpers angemessen, also von Gott gewollt, d. i. gut. Denn Gott kann nicht zulassen, daß etwas in sich Schlechtes einem Wesen zu seiner Erhaltung unbedingt notwendig wird. Die Not schafft die Pflicht, alles zu tun, was der Genesung des Körpers dient, und diese Notpflicht gibt die sittliche Berechtigung, den Eingriff in Gottes Herrschaftsgebiet zu machen“ (a. a. O.). Hier ist es der Obersatz „Wenn irgend etwas zur Erhaltung . . . unbedingt notwendig ist, dann ist es von Gott gewollt und zugestanden“, der in seiner Allgemeinheit Bedenken erregt und einer mehrfachen Unterscheidung bedarf. Wenn die Erhaltung des Lebens oder der Existenz von Gott unbedingt und für alle Fälle gewollt ist, dann ist von ihm allerdings auch die Befugnis gegeben, jedes entgegenstehende Recht zu brechen. Ein solches absolutes Existenzrecht hat indes kein einzelner Mensch und kein Staat, auch nicht das Menschengeschlecht als solches erhalten; Gott kann den Untergang der einzelnen Menschen und Staaten wollen, und hat ihn gewollt. Die bloße Tatsache also, daß sonst (d. h. ohne Eingriff in die Gütersphäre anderer) ein Mensch oder ein Staat zu Grunde gehen würde, beweist für sich allein noch nicht, daß Gott, wenn er sich nicht selbst widersprechen wollte, die Befugnis geben mußte, in die Rechtssphäre der anderen, von denen der Untergang droht, einzugreifen. Es ist möglich, daß ein auch so weit reichendes übergeordnetes Recht gegeben ist; aber es ist nicht sicher und nicht notwendig gegeben, weil Gott hier und jetzt den Untergang des gefährdeten Lebens wollen kann. Hat also Gott den Menschen und Staaten nur ein beschränktes Recht auf Existenz verliehen, so ist zwar mit dem Zugestehen dieses Rechtes auch all das zugestanden, ohne das die gegebene Befugnis überhaupt inhaltlos und gar kein Recht wäre (also all das, was aus der Natur der Sache heraus zur Existenz notwendig ist). Ob aber auch zugestanden wurde, was nicht aus der Natur der Sache, sondern nur wegen besonderer zufälliger Umstände zur Erhaltung der Existenz gefordert wird, namentlich ob und inwieweit die Befugnis gegeben worden ist, wegen solcher Umstände in fremde Rechte einzugreifen, das alles läßt sich aus der bloßen Tatsache eines beschränkten Daseinsrechtes nicht beweisen, sondern ist anderswoher darzutun. Das Notwehrrecht sowie das staatliche Strafrecht folgt naturnotwendig aus dem verliehenen Daseinsrecht; denn wenn es dem einzelnen oder dem Staate nicht erlaubt wäre, gegen schuldhaft willkürliche Angriffe auf das Dasein sich zu verteidigen bzw. das Gemeinwohl zu schützen, dann wäre das Existenzrecht überhaupt kein Recht; denn ein Recht, das rechtlich dem freien Zugriff eines jeden preisgegeben ist, wäre kein Recht. Dasselbe gilt, wenn der Angriff auf die Existenz nur materiell ungerecht wäre; falls nämlich der Mensch einen solchen Angriff hinnehmen müßte, so wäre sein Recht nicht objektiv bestimmt, sondern von dem guten oder bösen Glauben der andern abhängig und damit letzten Endes praktisch wieder dem freien Zugriff eines jeden preisgegeben, weil guter und böser Glaube der andern sich nicht so ohne weiteres feststellen lassen. Das Recht zu Dasein und Leben, sei es des einzelnen, sei es des Staates, schließt also das Recht der Notwehr, und beim Staat auch das Recht der Todesstrafe ein. Aber damit ist das andere, bedeutend weiter reichende Recht nicht als durch die Natur der Sache gefordert bewiesen, daß nämlich der einzelne oder der Staat immer, wenn ihr Dasein durch den von einem andern ausgehenden Einfluß gefährdet wird (auch wenn der Einfluß in keiner Weise einen ungerechten Angriff darstellt), berechtigt sein müssen, diesen Einfluß durch Eingriff in die Güter- bzw. Rechtssphäre des andern abzuwenden, falls sonst die eigene Existenz nicht gerettet werden kann. Und es ist

ferner nicht bewiesen, daß Gott in solchen Fällen das Recht zu einem derartigen Eingriff gebe, und daß die Tatsache der genannten Notwendigkeit ein Beweis für die entsprechende Rechtsverleihung vonseiten Gottes sei. Das wäre dann richtig, wenn feststände, daß Gott entweder dem Gefährdeten ein unbedingtes Daseinsrecht gegeben hat oder aus einem andern Grunde nicht wollen kann bzw. nicht will, daß der Betreffende hier und jetzt zu Grunde gehe, oder wenn anderswoher (nicht aus der bloßen Tatsache der Daseinsgefährdung) bewiesen ist, daß das Daseinsrecht des Gefährdeten dem Daseinsrecht des andern (bzw. dessen Recht auf körperliche Integrität) überlegen ist.

Der von M. aufgestellte Obersatz: „Wenn irgend etwas zur Erhaltung des Daseins unbedingt notwendig ist, dann ist es auch von Gott zugestanden und gewollt“, muß also in dieser allgemeinen Fassung abgelehnt werden. Wäre dieser Satz in seiner vollen Allgemeinheit richtig, so wäre auch ohne weiteres bewiesen, daß bei äußerstem Notstand der schwangeren Mutter, wenn ihr durch die Leibesfrucht gefährdetes Leben auf andere Weise nicht gerettet werden kann, die direkt bewirkte Schwangerschaftsunterbrechung zulässig ist (namentlich, wenn sie der Arzt im Namen und Auftrag der staatlichen Autorität vornähme); denn die Tatsache des Notstandes zugleich mit der Notpflicht, ihn zu heben, sind ja nach M. ein durchschlagender Beweis, daß Gott die Erlaubnis gibt, in sein Herrschaftsgebiet einzugreifen. Man müßte auch ferner sagen, daß die bekannten kirchlichen Entscheidungen aus den Jahren 1884, 1889 und 1895 über Kraniotomie und direkte Schwangerschaftsunterbrechung diese einfache und nächstliegende Ausdeutung des Notstandsrechtes nicht gekannt, übersehen, bzw. nicht richtig gewürdigt hätten. Indessen liegt der Irrtum in der Handhabung und Beurteilung des Notstandes nicht aufseiten der genannten Dekrete.

M. sucht seinen Beweis für das Eingriffsrecht des Staates in die körperliche Integrität der Minderwertigen zu vertiefen, indem er die bestehende Unterordnung des einzelnen und seines Privatwohles unter den Staat und das Gemeinwohl genauer untersucht. Er tut es, indem er das zwischen den Gliedern des körperlichen Organismus und dem Gesamtorganismus bestehende Verhältnis auf das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Staat anwendet und daraus den Schluß zieht, daß der einzelne dem Gesamtwohl geopfert werden dürfe, ebenso wie das Einzelglied dem Gesamtorganismus im Konfliktfall weichen müsse. Das ist soweit richtig, als eben die Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit reicht. Diese Unterordnung erfährt aber nicht die Persönlichkeit in ihrem letzten Sein und Zweck, während hingegen bei den Gliedern des Körpers eine unbedingte Unterordnung unter den Gesamtorganismus gegeben ist. Da noch unlängst ausführlicher in dieser Zeitschrift über diese Frage gehandelt worden ist (2 [1927] 568 ff.), erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung. M. überschätzt und übersteigert in etwa den organischen Gedanken: in letzter Linie ist der Staat für die Menschen da, nicht die Menschen für den Staat. — Die von M. angewandte Ausdeutung des Notstandsrechtes und der organischen Unterordnung zwingt logisch, dem Staat auch ein Tötungsrecht gemeinschädlicher, wenn auch schuldloser Individuen zuzugestehen, falls er auf andere Weise eine von diesen stammende Bedrohung seiner Existenz nicht abwenden kann. M. meint allerdings (111 f.), ein solcher Analogieschluß sei unzutreffend, weil nirgendwo von einem Recht, Geistesranke zu töten, die Rede sei, und weil es immer andere Mittel gebe, sich gegen solche Existenzbedrohung zu schützen. Aber diese Antwort beweist nicht, daß sich das genannte Tötungsrecht nicht mit logischer Notwendigkeit aus den von M. aufgestellten Leitsätzen ergibt. Sie beweist nur, daß in der Auseinandersetzung bisher diese Schlußfolgerung nicht gezogen worden und ferner daß die für die praktische Anwendung des genannten Rechtes notwendige Vorbedingung eines sonst nicht zu behebenden Notstandes nicht

oder noch nicht gegeben ist. Das alles hat aber nichts zu tun mit der Frage nach dem grundsätzlich und theoretisch zuzugestehenden Recht, sobald man einmal den angeführten ganz allgemein gehaltenen Obersatz der Beweisführung M.s und seine Auslegung des organischen Gedankens als gegeben voraussetzt. — Wenn sodann M. (127 f.) das „peinliche“ Strafrecht des Staates auf das „dominium altum“ zurückführt, so mag das immerhin geschehen, nur ist damit nichts erklärt und bewiesen. Es erhebt sich bezüglich dieses „dominium altum“ genau die gleiche Frage, wie weit es reiche, wie weit nicht; welche Ausdehnung dieser Befugnis das wahre Gemeinwohl verlange, welche nicht. Bei der Bemessung dessen, was das „bonum commune“ verlangt, wird man sich übriges hüten müssen, das Urteil nur oder hauptsächlich durch die unmittelbaren Wirkungen bestimmen zu lassen. Viel wichtiger und entscheidender sind oft die mittelbaren und letzten Folgen. So ist für das Wohl der einzelnen und des Staates letzten Endes besser gesorgt, wenn Leben und körperliche Unversehrtheit des Schuldlosen jedem Zugriff Dritter, sei es des Staates, sei es von Privatpersonen, vollständig entzogen sind (auch wenn dabei in einem Einzelfall die Existenz eines einzelnen Menschen oder Staates sollte geopfert werden müssen), als wenn solche Zugriffe in Notfällen zulässig sind.

M. erörtert noch die Frage, ob vielleicht wegen der üblen sittlichen Folgen die direkte gesetzliche Sterilisation als unzulässig bezeichnet werden müsse (114 ff.). Er verneint sie; andere sind anderer Ansicht, wie bereits erschienene Besprechungen des vorliegenden Buches zeigen. Wir möchten auf diesen Punkt nicht eingehen.

Dagegen verlangt die Frage, ob die genannte Sterilisierung wegen des angestrebten Zweckes als widersittlich bezeichnet werden muß, eine kurze Untersuchung. Der letzte Zweck ist, wie M. wiederholt betont (119 ff.), der Schutz des Volkskörpers vor schädlichen Einflüssen, die sich aus der geschlechtlichen Betätigung der in Frage stehenden Minderwertigen ergeben. Dieser Zweck ist in sich sittlich einwandfrei. Der unmittelbare Zweck ist die organische, bzw. funktionelle Veränderung, die im Organismus des betreffenden Minderwertigen durch die Sterilisierungsmaßnahme hervorgerufen werden soll; sie stellt eine Verwundung, eine Verstümmelung, eine Zerstörung oder etwas Ähnliches dar. Solche Eingriffe sind in sich genommen (d. h. ihrer Substanz nach) nicht gegen das Sittengesetz; sie können vorgenommen werden, wenn und soweit sie notwendig sind für die Erhaltung und das Wohl des ganzen Organismus; sie können deshalb vorgenommen werden, weil die einzelnen Glieder ihrer ganzen Substanz nach nur für den Gesamtorganismus da sind und darum dessen Wohl vollständig unterstehen; sie können nur von dem, bzw. in dessen Auftrag ausgeführt werden, dem die Glieder zu seinem Nutzen gegeben sind. Damit ist das Eingriffsrecht der physischen Person in den eigenen Organismus umschrieben und begründet, nicht aber ein entsprechendes Recht des Staates. Diesbezüglich ist vielmehr zu betonen, daß die Körperglieder — so wenig wie die Gesamtpersönlichkeit — ihrem Bestande und ihrer Substanz nach Teile des Staates sind, die in erster Linie ihm zu seinem Nutzen gegeben wären. Darum kann der Staat auch nicht aus dem gleichen Rechtstitel darüber verfügen wie die physische Person über die Glieder, die ihr eigen sind. M. will auch hier den organischen Gedanken bis zur letzten Folgerung auf das Verhältnis der Einzelpersönlichkeit zum Staat übertragen und beruft sich wieder auf Thomas von Aquin, der, um das Recht des Staates zur Todes- und Verstümmelungsstrafe zu beweisen, sich dieses Gedankens bedient. Aber einmal ist die restlose Anwendung des organischen Gedankens auf Staat und Einzelpersönlichkeit unbewiesen, in sich unrichtig und auch von Thomas nicht behauptet; sodann verwarft sich letzterer ausdrücklich dagegen, daß schuldlose Bürger als schädliche Glieder des Staates angesehen werden. Er gebraucht diesen Beweis nur bezüglich formeller

Verbrecher, wie bereits oben gezeigt wurde. Thomas steht, was Lebens- und Leibesstrafen angeht, auf dem klaren und einzig richtigen Standpunkt des Verschuldungsprinzips (2, 2, q. 108, a. 4); M. dagegen vertritt praktisch das reine Verursachungsprinzip. Ihm genügt für eine staatliche Reaktion in der Form einer organischen oder funktionellen Verstümmlung eine bloße Gutsschädigung, auch wenn sie keine Rechtsschädigung ist; oder vielmehr: ihm ist hier jede Gutsschädigung, wenn der Staat sonst ihrer nicht Herr werden kann, eine Art Rechtsschädigung, die das Recht schafft, in die Rechtsgüter des Schädlings einzugreifen. Der Beweisführung M.s gegenüber ist also zu sagen: Wenn die Absicht, dem Wohl des Gesamtorganismus zu dienen, bei einer physischen Person die Wegnahme oder Untüchtigmachung eines Einzelgliedes für den Fall rechtfertigt, daß auf andere Weise Leben und Gesundheit nicht gesichert werden können, so rechtfertigt dieser Grund nicht die gesetzliche Sterilisierung schuldloser, aber minderwertiger Persönlichkeiten, und zwar deshalb nicht, weil die einzelnen Bürger in wesentlich anderer Weise der Gesamtheit unterstellt sind als die Körperglieder dem Gesamtkörper.

Der Versuch, ein „argumentum a pari“ für das Recht der Zwangssterilisation aus dem Recht der Zwangsimpfung, der Zwangsisolierung, -asylierung usw. herzuleiten, ist vom Verfasser wohl nicht als selbständiger Beweis gedacht, sondern nur als Bekräftigung der als „aliunde“ bewiesenen vorausgesetzten These. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen verschiedenen Schutzmaßnahmen und einer Zwangsverstümmlung ist zu offensichtlich. — Wünschenswert wäre auch eine etwas andere Anwendungsweise der 2, 2, q. 65. a. 1. Man bekommt den Eindruck, dieser Artikel handle ausschließlich oder hauptsächlich von der Kastration. Das entspricht nicht der Wirklichkeit; er bespricht die Verstümmlungsstrafe „in genere“ und erwähnt dabei auch die Kastration als einen Anwendungsfall. Das „mutilare membro“ im Corpus und in dem Titel des Artikels ist nach dem Zusammenhang nicht prägnant zu verstehen.

Mehr noch als die Beziehung zu dem zunächst beabsichtigten Erfolg erregt das Zwischenziel, das durch die gesetzliche Sterilisierung erreicht werden soll, ernste Bedenken. Es ist die in sich, wenn auch nicht um ihrer selbst willen, gewollte Sterilisierung des Individuums und eines eventuell vorgenommenen Begattungsaktes. M. meint unter anderem: „Der Staat darf weder für Geistesgesunde noch für Geisteskranke einen ehelichen Onanismus sanktionieren; aber er kann, aus Not gezwungen, zu verhindern suchen, daß allzu schlimme Folgen durch die sexuellen Exzesse freilebender Geisteskranker entstehen, namentlich die Schwängerung, die eine Folge von Vergewaltigung Geisteskranker sein könnte“ (373). Daß der Staat die schlimmen Folgen mit jedem sein Recht nicht überschreitenden Mittel hindern darf, ist richtig; daß er es ohne weiteres mit jedem überhaupt möglichen Mittel darf, oder, daß ein Mittel deshalb für den Staat ein erlaubtes werde, weil es unter den obwaltenden Verhältnissen das einzig mögliche und wirksame ist, oder, daß ein in sich widersittlicher Zwischenzweck zu einem sittlichen würde, weil er nicht um seinetwillen, sondern um eines andern in sich guten, ja höherwertigen Zweckes willen gewollt wird: das alles ist irrig; aber gerade darum handelt es sich hier. Gewiß will der Staat den Geschlechtsverkehr der Geisteskranken nicht, er wünscht und will vielmehr das gerade Gegenteil: aber das „Unterlassensollen“ der genannten Betätigung ist nicht der Gegenstand des Wollens, das den Sterilisierungsentschluß bewirkt. Dieses Wollen baut vielmehr auf der Voraussetzung auf, daß die Geisteskranken die Betätigung nicht unterlassen werden, und faßt für diesen Fall den Entschluß, ihre geschlechtliche Betätigung von der natürlichen Zweckbeziehung zu lösen und dadurch die natürliche Zweckverwirklichung, d. h. eine Nachkommenschaft, unmöglich zu machen. Und hier erhebt sich die Frage: Ist eine solche Absicht

nicht in sich widernatürlich und widersittlich, und bleibt sie es nicht, auch wenn sie zur Verhütung eines andern Übels gefaßt wird? Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Wie die direkt gewollte Trennung der geschlechtlichen Betätigung von deren natürlichem Zweck, der Befruchtung, d. h. wie jede direkte Sterilisierung widernatürlich und widersittlich ist, so ist es auch jede direkte Absicht und jeder direkte Wille, eine solche Handlung zu setzen. Bei der direkten gesetzlichen Sterilisierung wird aber dem Gesetzgeber eine solche Gesinnung zugemutet; denn gerade für den Fall einer geschlechtlichen Betätigung und nur für diesen Fall soll er die Entkeimung wollen und ausführen lassen; stände nämlich fest, daß es zu keiner geschlechtlichen Beiwohnung kommt, so würde niemand Sterilisierung vorschlagen oder ausführen. — Die dargelegte und dem Gesetzgeber zugeschobene Gesinnung sieht einem „dolus eventualis“ sehr ähnlich und ist jedenfalls vom sittlichen Standpunkt aus als unbedingt verwerflich zu bezeichnen. Die mancherlei Erwägungen, die M. diesbezüglich anstellt (368 ff.), sind nicht geeignet, diese Überlegung und Schlußfolgerung zu entkräften, so viel Richtiges und Beachtenswertes sie im übrigen auch haben.

Die ganzen Ausführungen haben sich nur mit der einen Frage befaßt, ob die gesetzliche direkte Sterilisierung theoretisch und grundsätzlich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit als sittlich einwandfrei und erlaubt bezeichnet werden könne und ob in dem vorliegenden Buch diese theoretische grundsätzliche Erlaubtheit tatsächlich dargetan sei. Meines Erachtens ist diese Frage zu verneinen; weder die aus der Natur der Sache geschöpften Argumente, noch die den Werken des hl. Thomas entnommenen, aber vom Verfasser unrichtig gedeuteten Texte dürften zu einem ersten Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen. Darum scheint mir auch der erste Abschnitt des S. 439 angeführten „grundsätzlichen Urteils“ nicht zutreffend zu sein. Um so lieber wird man dem nachfolgenden praktischen Urteil zustimmen und das viele Gute und Zutreffende anerkennen, das sich in dem Werke findet und der Wissenschaft wie der Praxis wertvolle Dienste leisten wird.

Fr. Hürth S. J.

Jansen, Wilh., Der Kommentar des Clarenbaldus von Arras zu Boethius De Trinitate. Ein Werk aus der Schule von Chartres im 12. Jahrhundert. (Breslauer Studien zur historischen Theologie Bd. VIII) gr. 8° (XX 148, 122* S.) Breslau 1926, Müller & Seifert. M 15.—

Dem Verfasser ist ein Mißgeschick begegnet, das sich bei dem heutigen Stand unseres Wissens von der Scholastik beinahe notwendig von Zeit zu Zeit wiederholen wird. Clarenbaldus, Propst und später Archidiakon von Arras († nach 1170), der Thierry von Chartres und Hugo von St. Viktor zu seinen Lehrern zählt, wird von J. in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt, ist aber, zumal in Behandlung der Probleme, nur geschickter Kompilator, wengleich sein Boethiuskommentar für die geschichtliche Erkenntnis des Kampfes um Abälard und Gilbertus Porretanus beträchtlichen Wert hat. Trotzdem ist man beim Lesen der Arbeit versucht, ein „o felix culpa!“ zu sprechen. So gewinnbringend ist die mit ungewöhnlichem Geschick und mit aller Gründlichkeit geschriebene Studie in literar- und problemgeschichtlicher Hinsicht. Nur die allerwichtigsten Ergebnisse: Drei Kommentare zu „De Trinitate“, der unter Pseudo-Beda bei M. L. 95 gedruckte „In titulo“, jener des Clarenbaldus und ein dritter „Librum hunc“ — den Text der beiden letzten Erklärungen druckt J. zuerst — gehören eng zueinander; sie sind Werke der Schule von Chartres. In überzeugender, vielleicht etwas umständlicher und schulmäßiger Darlegung weist J. „Librum hunc“ als Hauptquelle für die andern Erklärungen nach. Vor allem gelingt es, als Verfasser den berühmten Kanzler Thierry von Chartres ausfindig zu machen. So ist das Bild der Schule viel schärfer umrissen. Das Auftauchen des neuen Aristoteles in der Schule von Chartres wird greifbarer. Es bleibt